



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Jeweils per E-Mail

Landkreise und
kreisfreie Städte des Landes Brandenburg

Landräte der Landkreise
des Landes Brandenburg
als allgemeine untere Landesbehörde

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg

Niederlausitzer Studieninstitut
für kommunale Verwaltung

Zweckverband
Brandenburgische Kommunalakademie

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Stephensonstr. 4
14482 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Schall
Gesch.Z.: III/1.23-707-53
Hausruf: (0331) 866 2318
Fax: (0331) 275 48 3002
Internet: www.mi.brandenburg.de

Bus: 695; Tram: 90, 92, 93, 96, X98
Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S7

Potsdam, 29. Februar 2008

Rundschreiben zur Anwendung der §§ 18 und 89 des Landesdisziplingesetzes (LDG) im Kommunalbereich

Die nachfolgenden Hinweise dienen der Beseitigung von Zweifeln bei der Anwendung zweier wesentlicher Bestimmungen des LDG. Sie sollen helfen, Formfehler zu vermeiden und einheitliches Handeln sowohl der für Disziplinarmaßnahmen im kommunalen Bereich zuständigen Stellen als auch der unteren Rechtsaufsichtsbehörden sicherzustellen. Sie dienen ferner dazu, diesbezügliche Anfragen an die oberste Rechtsaufsichtsbehörde künftig zu vermeiden.

Im Einzelnen:

1. Einleitung des Disziplinarverfahrens von Amts wegen (§ 18 LDG)

1.1 Legalitätsprinzip

Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte oder die nach § 86 LDG zuständige Stelle die Dienstpflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Um diesen Verdacht konkretisieren zu können, sind ggf. zuvor Verwaltungsermittlungen anzustellen. Sobald der Verdacht eines Dienstvergehens hinreichend konkret ist und damit nicht mehr nur Vermutungen vorliegen, steht der zuständigen Stelle kein Ermessen für eine Abwägung zur Verfügung, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden muss oder nicht (Legalitätsprinzip).

Typische Erkenntnisquellen für zureichende tatsächliche Anhaltspunkte können beispielsweise Vorkommnisse in der Sphäre des Dienstherrn oder Straf- und andere gesetzlich geordnete Verfahren sein. In den zuletzt genannten Fällen bedarf es keiner zusätzlichen Abwägung dergestalt, dass prognostisch mit einer Einstellung von Straf- oder anderen gesetzlich geordneten Verfahren gerechnet wird. Das Bekanntwerden eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder der Erhebung der öffentlichen Klage muss daher regelmäßig zu einer Einleitung des Disziplinarverfahrens führen.

Auch § 22 Abs. 2 LDG (Absehen von Ermittlungen in Fällen anderweitiger Sachverhaltsaufklärung) kann nicht als Begründung für den Verzicht auf die Einleitung des Disziplinarverfahrens herangezogen werden, denn die Vorschrift bezieht sich rechtssystematisch auf die Durchführung des bereits eingeleiteten Verfahrens. Aus gleichem Grunde unzutreffend ist weiterhin die Überlegung, es bedürfe deswegen keiner Einleitung, weil eine Aussetzung nach § 23 LDG zu erfolgen habe. Eine Aussetzung nach § 23 LDG ist vielmehr ebenfalls Folgemaßnahme in einem bereits laufenden Verfahren.

1.2 Gesetzliche Einleitungshindernisse

Allein aus den in § 18 Abs. 2 Satz 1 LDG genannten Gründen ist es zulässig, von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abzusehen. Dies betrifft mithin Fälle, in denen eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden kann, weil sie nach § 14 LDG (Straf- oder Bußgeldverfahren wegen desselben Sachverhalts) oder nach § 15 LDG (Maßnahmeverbot wegen Zeitablaufs) unzulässig wäre. Sind noch Zweifel am Vorliegen der tatbestandlichen Merkmale der §§ 14 oder 15 LDG vorhanden, ist dennoch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens geboten, welches, sofern sich ein Maßnahmeverbot nachträglich bestätigen sollte, dann gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 LDG einzustellen wäre. Gründe für die Bejahung eines Einleitungshindernisses i.S.d. § 18 Abs. 2 LDG sind aktenkundig zu machen und dem Beamten nach Satz 2 bekannt zu geben.

2. Umfang der Unterrichtungs- und Mitteilungspflicht nach § 89 LDG

Nach Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift ist die Rechtsaufsichtsbehörde über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens (§ 18 Abs. 1 LDG) unverzüglich zu unterrichten. Wird eine Maßnahme unter Verstoß gegen dieses Gebot getroffen, ist sie nichtig (Satz 3). Bei der Beurteilung, ob ggf. ein Selbsteintritt i.S.d. § 18 Abs. 1 Satz 2 LDG vorliegt, muss die Rechtsaufsichtsbehörde nicht nur von der Einleitung, sondern auch von der letztlich beabsichtigten Maßnahme Kenntnis haben. In vielen Fällen wird sie, wie die Praxis zeigt, entgegen § 89 LDG nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens nicht über dessen weiteren Fortgang (Ergebnis der Ermittlungen, beabsichtigte Maßnahme) informiert.

Nach der Gesetzesbegründung dient § 89 Abs. 1 LDG u.a. dazu, der Rechtsaufsichtsbehörde zu ermöglichen, bei fehlerhafter Anwendung des Disziplinarrechts schon vor Erlass einer Abschlussverfügung korrigierend einzugreifen. Die vor Erlass einer Maßnahme gebotene Unterrichtung soll vermeiden, dass die Rechtsaufsichtsbehörde vor vollendete Tatsachen gestellt wird und selbst im Sinne des § 36 Abs. 2 LDG (Erlass einer Disziplinarmaßnahme, Erhebung der Disziplinaranzeige) tätig werden muss, wenn sie eine Verfügung für rechtswidrig oder unangemessen hält.

Daneben kann die Unterrichtungspflicht nach § 89 Abs. 1 LDG mit Blick auf ein absehbares Rechtsstreitverfahren ggf. schon frühzeitig vermeidbare Auseinandersetzungen im Widerspruchsverfahren vermeiden helfen.

Nach alledem empfehle ich nachdrücklich, künftig die Entwürfe zu beabsichtigten Disziplinarmaßnahmen vor der Zustellung der entsprechenden Verfügung an den Beamten der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

gez.

Keseberg